

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 33 (1888)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 19.

Erscheint jeden Samstag.

12. Mai.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfenninge). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Die Lehrerinnenfrage im Kanton Zürich. II. — Stimmen aus dem Aargau. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schulnachrichten. —

Die Lehrerinnenfrage im Kanton Zürich.

II.

2) Die Stellung der zürcherischen Lehrerschaft zur Lehrerinnenfrage.

Die Lehrerinnenfrage kam zum ersten mal in offiziellen Lehrerkreisen im Zusammenhang mit der Frage der Lehrerbildung bei Begutachtung des Sieberschen Schulgesetzesentwurfs zur Besprechung.

In der Versammlung der Schulsynode von 1871¹ stellte sich der Referent auf den Standpunkt, dass die wissenschaftlichen Bildungsanstalten auch dem weiblichen Geschlechte geöffnet sein sollen. Nach seiner Ansicht müssten diejenigen Töchter, welche sich dem Lehramte zu widmen gedenken, den Unterricht mit den künftigen Lehrern gemeinsam erhalten und dann auch in ihrer spätern Stellung in gleichen Rechten und Pflichten stehen.

In der Herbstversammlung des Jahres 1873 machte das Schulkapitel Zürich die Frage über die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes am Unterrichte zum Gegenstande einer eingehenden Diskussion². Die Thesen des Referenten fanden die volle Zustimmung der Kapitularen. Das Lehrerkapitel des Bezirks Zürich anerkannte die Berechtigung der Forderung vermehrter Verwendung von Lehrerinnen im Schuldienste, verlangte jedoch, dass bei gleicher Betätigung auch die Besoldung die gleiche sei. Betreffend die Ausbildung wurde gefordert, dass die Lehrerinnen eine nach Zeit- und Stoffumfang gleiche Vorbildung erhalten wie die Lehrer und dass keine besonderen Lehrerinnenseminarien zu gründen seien. Hiebei wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass die in den Städten Zürich und

¹ 27. November 1871 in Zürich, Referent Sekundarlehrer Wettstein in Zürich.

² Referat von Lehrer Schneebeli in Zürich, Zuschrift an den Erziehungsrat vom 1. November 1873.

Winterthur noch bestehende Geschlechtertrennung auf der Primarschulstufe nicht als ein Grund zur Herbeiziehung von Lehrerinnen in den Schuldienst erscheinen dürfe, da auch die Knaben und Mädchen in Zürich und Winterthur so gut wie diejenigen auf dem Lande gemeinschaftlich geschult und erzogen werden sollten¹. Dagegen müsse die Frauennatur unstreitig mindestens so wohl wie diejenige des Mannes zum Erziehen und Unterrichten namentlich auf der untern Schulstufe als geeignet erklärt werden.

Auch in anderen Schulkapiteln (Uster 1873 und 1874) wurde bei Behandlung der Lehrerinnenfrage ein ähnlicher Standpunkt eingenommen.

Die zürcherische Schulsynode beschäftigte sich hierauf ebenfalls mit derselben². Der erste Referent wollte die Tätigkeit der Lehrerinnen in erster Linie auf den Kindergarten und die Arbeitsschule, in zweiter Linie auf die Elementarschule und in dritter Linie auf Fachunterricht auf der Mittelstufe beschränken und verlangte für dieselben einen enger umschriebenen Bildungsgang in einem Lehrerinnenseminar, welches hauptsächlich auf die praktische und theoretische Befähigung für die genannten Schulstufen hinzielen sollte. In Hinsicht auf Besoldung und auf Rechte und Pflichten überhaupt wollte er zwischen Lehrern und Lehrerinnen keinen Unterschied machen und es den Gemeinden überlassen, „im gegebenen Falle herauszufinden, wo ihnen mit Bezug auf Dauer und erfolgreiches Wirken der Lehrkraft die höhere Garantie geboten werde.“

Der zweite Referent verlangte, dass den Lehrerinnen unter denselben Bedingungen wie den Lehrern Gelegenheit

¹ In Winterthur ist nun die Geschlechtertrennung auf der Primarschulstufe auch beseitigt.

² Versammlung der zürcherischen Schulsynode in Horgen am 20. September 1875. Erster Referent Sekundarlehrer Bodmer in Stäfa, zweiter Referent Lehrer Wettstein in Oberuster, welcher letzterer seine Arbeit durch den Druck veröffentlicht hat.

zum Unterrichte in allen Fächern und auf sämtlichen Stufen aller Unterrichtsanstalten geboten werde und dass auch der Bildungsgang für Lehrer und Lehrerinnen derselbe sei. Er begründete diesen Standpunkt mit seinen Erfahrungen, dass Knaben und Mädchen dieselben Anlagen haben, welche in werdenden Lehrern und Lehrerinnen also auch nach denselben Grundsätzen in gemeinsamem Unterrichte zu entwickeln seien.

Im Hinblick auf die spätere Stellung der Lehrerschaft in dieser Frage kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Versammlung in ihrer Mehrheit auf Seiten des zweiten Referenten stand und den Resolutionen beigestimmt hätte, welche in der Diskussion aufgestellt wurden¹, wenn nicht auf die Beschlussfassung verzichtet worden wäre.

3) Die prinzipielle Lösung durch die Behörden.

Die in dieser Zeit an der Spitze des zürcherischen Schulwesens stehenden Männer verhielten sich gegenüber der Forderung einer umfassenderen Betätigung des weiblichen Geschlechtes im Lehrerberuf vorerst mehr ablehnend als zustimmend. Unter den 42 Fragen, welche die Direktion des Erziehungswesens nach Annahme der neuen Verfassung über die Revision des gesamten Unterrichtswesens an die untern Schulbehörden richtete und über welche sie zum Zwecke einer volkstümlichen Gesetzgebung alle Volkskreise zur Meinungsäusserung aufrief², befindet sich keine, welche die Lehrerinnenfrage, die doch damals in weiten Kreisen besprochen wurde, zum besondern Gegenstande gehabt hätte.

Einzelne Eingaben der untern Schulbehörden sprachen sich indessen unaufgefordert darüber aus und zwar übereinstimmend auch von der Landschaft aus in dem Sinne, dass die Betätigung des weiblichen Geschlechtes im Lehrerberufe insbesondere auf der Elementarstufe als wünschbar zu bezeichnen sei. Die Stadtschulpflege Zürich wies dabei auf ihre langjährigen Erfahrungen hin und erklärte, dass ihre Schule der tüchtigsten Kräfte beraubt würde, wenn sie je die Lehrerinnen verlieren müsste. „Auch würde, fügte sie hinzu, „es wohl einer berechtigten Richtung der Zeit, welche einer grösseren Ausbildung des weiblichen Geschlechtes und einer vielseitigeren Verwendung dieser Ausbildung zum individuellen wie allgemeinen Besten ruft, widersprechen, wenn eine heilsame Betätigung, wie sie im Erziehungs- und Unterrichtsfache gegeben ist, ausgeschlossen werden wollte“³. Unterdessen suchten einige

¹ Resolutionen, vorgeschlagen von Seminarlehrer Dr. Wettstein in Künsnacht: 1) Die zürcherische Schulsynode, soweit ihre Erfahrungen gehen, bezeugt, dass die Summe der Mädchenanlagen denen der Knabenanlagen gleichkommt. 2) Sie erklärt die Trennung nach Geschlechtern in den Schulen, soweit nicht die körperlichen Übungen und spezielle Berufsbildung sie gebieten, für nachteilig. 3) Sie spricht sich hinsichtlich der Lehrerinnenfrage für Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen aus.

² Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 22. Nov. 1869.

³ Eingabe der Stadtschulpflege an die Erziehungsdirektion im Dezember 1869.

gemeinnützige Männer den Gedanken gründlicherer Mädchenbildung der praktischen Lösung entgegenzuführen. In den Wintersemestern 1869/70 und 70/71 wurden in Winterthur von einer Anzahl Geistlichen und Lehrern Abendkurse für Mädchen und Frauen über verschiedene Wissensgebiete veranstaltet, die sich grosser Teilnahme erfreuten¹. Die städtischen Behörden kamen diesem offenkundigen Bedürfnis durch Gründung einer höhern Mädchenschule entgegen. In Zürich regten sich ähnliche Bestrebungen, und es suchten nun die Vertreter dieser beiden städtischen Gemeinwesen in seltener Übereinstimmung die finanzielle Mitwirkung des Staates für den Ausbau ihrer Mädchensekundarschulen zu erwirken.

Bei Gelegenheit der Beratung des Entwurfes eines neuen Unterrichtsgesetzes im Januar 1872² kam die Lehrerinnenfrage auch im Kantonsrate zur Besprechung. Die Erziehungsdirektion erklärte, es sei dieselbe in der Vorlage unberücksichtigt geblieben, weil die vorberatenden Behörden eine geeignete Lösung zur Zeit noch für sehr schwierig halten und der Ansicht seien, es dürfe im Falle der Zulassung von Lehrerinnen in den kantonalen Schuldienst weder an die Bildungsstufe noch an die Besoldung ein anderer Masstab angelegt werden als bei den Lehrern. Die Diskussion führte zur Aufnahme folgender Bestimmung in den Gesetzesentwurf³:

§ 29. Die Erhebung einer Sekundarschule auf vier oder mehr Jahreskurse kann auch in Beziehung auf die Mädchenabteilung allein beschlossen werden.

Wenn solche Mädchenlehranstalten einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen, indem sie sich z. B. auch die gründliche Ausbildung von Lehrerinnen zur Aufgabe machen, so sollen sie durch erhöhte Staatsbeiträge unterstützt werden.

Als dann im Frühjahr 1873 einzelne Schülerinnen von Winterthur das Lehrerinnenexamen zu bestehen wünschten, richtete der Schulrat die Anfrage an den Erziehungsrat, ob nicht für die Elementarschulstufe eine besondere Prüfung angeordnet werden könnte, und, wenn ja, ob die geprüften Lehrerinnen auch in anderen Gemeinden des Kantons für die Elementarschulstufe wählbar seien⁴. Hiedurch wurden die Staatsbehörden zu einem prinzipiellen Entscheid in der Frage der Anstellung von Lehrerinnen im kantonalen Schuldienste veranlasst. Die Mehrheit des Erziehungsrates⁵ war geneigt, Lehrerinnen auf allen Stufen der Primarschule anzustellen, wenn sie sich den für die Lehrer gültigen Prüfungsanforderungen

¹ F. Zehender: Reformen auf dem Gebiete der weiblichen Erziehung und deren Hindernisse. 1869. — F. Zehender: Über Ausbildung von Lehrerinnen. Jahresbericht der höhern Mädchenschule. 1871/72.

² Sitzung des Kantonsrates vom 16. Januar 1872.

³ Antragsteller: Herr a. Regierungsrat Hagenbuch in Zürich.

⁴ Zuschriften des Stadtschulrates Winterthur (Präsident J. C. Zollinger) vom 1. und 26. März 1873.

⁵ Beschluss des Erziehungsrates vom 2. April 1873.

in allen Richtungen unterziehen, indem einer solchen Betätigung durch das Unterrichtsgesetz keine Schranke gesetzt sei, wenn auch der Gesetzgeber dieselbe nicht ausdrücklich vorgesehen habe. Die Minderheit wollte die Lehrerinnen nur an den Elementarschulen und an den Realklassen der noch bestehenden städtischen Mädchenschulen zur Verwendung kommen lassen.

Die Tragweite dieser Fragen liess es als wünschbar erscheinen, dass ein bezüglicher Entscheid dem Regierungsrate anheimgestellt werde. Diese Behörde trat den Anschauungen der Mehrheit bei und stellte fest¹:

1) Weibliche Personen, welche sich durch Bestehen der Primarlehrerprüfung als gehörig vorgebildet und befähigt ausweisen, können an Primarlehrerstellen des Kantons Zürich verwendet und an solche gewählt werden.

2) Gemeinden, welche Lehrerinnen an die Primarschulen wählen, haben denselben eine wenigstens dem gesetzlichen Minimum gleichkommende Besoldung auszurichten.

Der Schulrat Winterthur gab sich jedoch mit dieser Entscheid nicht zufrieden. In einer neuen Eingabe² regte derselbe die Einrichtung eines besondern Prüfungsreglements für Elementarlehrerinnen im Kanton Zürich an, immerhin in der Meinung, dass weibliche Aspiranten auch die volle Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer bestehen können. Für den Fall, dass grundsätzlich nur eine Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen bestehen solle, wurde gewünscht, dass die Anforderungen an die Aspirantinnen in denjenigen Fächern, welche der weiblichen Natur grössere Schwierigkeiten bieten, entsprechend ermässigt werden und bei Feststellung der Leistungen nicht der im Seminar erteilte Unterricht, sondern allgemein pädagogische Gesichtspunkte massgebend sein sollen.

In der Antwort³ begründete der Erziehungsrat seinen abweichenden Standpunkt dahin, dass mit Hinsicht auf die anderwärts gemachten Erfahrungen nur solche Lehrerinnen an der zürcherischen Volksschule angestellt werden sollen, deren Ausbildung den im Lehrplane des Seminars niedergelegten Forderungen entspreche, wobei allerdings nicht ausgeschlossen sei, dass die Lehrerinnen später vorzugsweise an Elementarabteilungen Verwendung finden. Unter diesen Voraussetzungen erklärte sich der Erziehungsrat zugleich geneigt, fähigen und bedürftigen Seminaristinnen Staatsstipendien zu erteilen.

Hierauf gelangte die Stadtschulpflege Zürich an den Erziehungsrat⁴ mit dem Gesuche, die definitive Ordnung von Prüfungen für Lehrerinnen erst dann vorzunehmen, wenn entsprechende Bildungsanstalten vorhanden seien. Betreffend die Regulirung der Besoldung machte sie die Vorstellung, dass wenigstens für die Naturalleistungen ein geringerer Ansatz als zulässig erklärt werde. In der Be-

gründung ihres Gesuches erklärt sie es für unbillig, Forderungen aufzustellen, ohne durch Einrichtung betreffender Bildungsanstalten für die Möglichkeit ihrer Erfüllung zu sorgen. Die gleiche Patentprüfung erschwere die Anstellung von Lehrerinnen. Diese Gleichheit sei nach gewissen Fachrichtungen (Mathematik und Naturwissenschaften) auch nicht aufrecht zu erhalten, wenn der Natur des weiblichen Geschlechtes nicht Gewalt angetan werden wolle. Dagegen übersteige auch in diesen Wissenschaften dasjenige Mass von Kenntnissen, welches zur rationellen Erteilung eines praktischen Volksschulunterrichtes notwendig sei, die Kräfte des weiblichen Geschlechtes nicht. Die ökonomische Gleichstellung wäre der Verwendung von Lehrerinnen im Schuldienste ebenfalls hinderlich; sie werde auch nie zu stande kommen; denn bei gleicher Barbesoldung werde eine Lehrerin tatsächlich doch besser gestellt sein als ein Lehrer, dem die Besoldung im Hinblick auf die Gründung einer eigenen Familie zugemessen werde. Am unbilligsten aber erscheine die Gleichstellung, wenn sie sich auch auf die Verabreichung von Wohnung, Holz und Pflanzland von Seiten der Gemeinde an die Lehrerinnen beziehen solle.

Der Erziehungsrat lehnte jedoch ein weiteres Eintreten ab und stellte überdies in Aussicht, dass bei der bevorstehenden Revision des Prüfungsreglements der vom Regierungsrate sanktionirte Grundsatz der Gleichstellung vorbehaltlich allfälliger Übergangsbestimmungen durchgeführt und auch das bisherige Regulativ für Elementarlehrerinnen der Stadt Zürich in Wegfall kommen werde⁴.

Der Schulrat Winterthur machte hierauf einen letzten Versuch², für seine Seminaristinnen ermässigte Anforderungen zu erwirken. Er betonte, der Staat dürfe eine Gemeinde, welche aus eigener Initiative die Lehrerinnenbildung übernommen habe, nicht durch strenge Durchführung von Reglementsbestimmungen in ihrem Streben entmutigen, wenn er selbst keine Vorsorge getroffen habe, dass diesen Anforderungen Genüge geleistet werden könne. Eine etwelche Ermässigung wenigstens für die nächsten Prüfungen sei ein Gebot der Billigkeit, um so mehr, weil die Schülerinnen von Winterthur als Äquivalent für vorhandene Lücken in Mathematik und Naturwissenschaften eine entsprechende Mehrleistung in sprachlicher Richtung werden aufzuweisen haben. Auch auf diese Eingabe lautete die Antwort des Erziehungsrates prinzipiell abweisend³. Die Behörde kam indes für die Prüfung von 1874 insoweit entgegen, dass an die Aspirantinnen von Winterthur in Mathematik und Naturwissenschaften die Anforderungen angemessen ermässigt wurden⁴. Auch in den folgenden Jahren trat gegenüber dem Lehrerinnenseminar Winterthur und später gegenüber dem Lehrerinnenseminar Zürich noch billige Rücksichtnahme ein, so lange der Lehrplan nicht völlig durchgeführt war. (Forts. f.)

¹ Beschluss des Regierungsrates vom 12. April 1873.

² Zuschrift vom 14. Juni 1873.

³ Beschluss des Erziehungsrates vom 21. Juni 1873.

⁴ Zuschrift der Stadtschulpflege Zürich vom 13. Sept. 1873.

¹ Beschluss des Erziehungsrates vom 17. September 1873.

² Zuschrift vom 25. September 1873.

³ Beschluss des Erziehungsrates vom 15. Oktober 1873.

⁴ Formulirung durch eine Spezialkommission vom 9. April 1874.

Stimmen aus dem Aargau.

„Verrammeln wir eher unsere Schulstuben, als dass wir unsere Tätigkeit in denselben zu einer Schubkarrenarbeit des Wissens herabwürdigen! — Geisteskräfte aus dem verborgenen Born der Menschennatur herauslocken, zur schönen Blüte entfalten und begeistern für Wahrheit, Schönheit und Tugend, das, meine Freunde, ist die hohe Aufgabe, die der Genius der Menschheit dem Lehrer zugewiesen!“ Diese Worte Diesterwegs stehen am Eingang einer kurzen Abhandlung über die „*Schulinspektionsfrage*“¹, die dem städtischen Schulprogramm von Aarau pro 1887/88 beige druckt worden ist und die bei der Revision des aargauischen Schulgesetzes einige Beachtung verlangt.

Die aargauischen Gemeindeschulen stehen gegenwärtig unter der Aufsicht von 21 Inspektoren; je zwei, mit einer Ausnahme, teilen sich in die Schulen eines Bezirks, so dass etwa 28 Schulen unter der gleichen Inspektion stehen. Aus dem Charakter der Nebenbeschäftigung, den dieses Aufsichtsamt hat, aus der Zersplitterung des Inspektorats, bei welcher der einzelne Inspektor „sich zu wenig unter dem Gefühl der Verantwortlichkeit für die allgemeine gedeihliche Entwicklung des Schulwesens befindet“, und endlich aus dem Umstand, dass wohl nicht immer eine genügende Anzahl geeigneter Persönlichkeiten vorhanden, „denen die richtigen Ideen über Ziele und Mittel der Schule vorschweben“, folgert der Verfasser der „*Schulinspektionsfrage*“ die Notwendigkeit einer Reform des Aufsichtswesens für die Gemeinde- (Primar-) Schulen. Er empfiehlt „die Übertragung der Inspektion auf *wenige, tüchtige Schulmänner*, die, mit offenem Auge für die hohen Aufgaben der Jugendbildung, mit lebhaftem Geiste und Scharfblicke ausgerüstet, um neues und altes stets ohne Voreingenommenheit zu prüfen und richtig zu beurteilen, nur dem Inspektoratsamte allein zu leben hätten.“ Eine erste Bedingung zu diesem Amte müsste sein, dass der Inhaber selbst in der Primarschule schon mit Auszeichnung gearbeitet hätte. „Inspektoren, die der Schule ungeteilte, tüchtige Manneskraft weihen können — Männer mit tiefem Verständnis für das Schulwesen und seine erhabenen Ziele, das ist's, was wir unter einer fachmännischen Schulinspektion verstanden wissen möchten.“

Die *Bezirksschulen* haben ihre besondern Inspektoren, 6—7, Professoren, Geistliche, Juristen, von denen jeder 4—5 Schulen je 2 Jahre beaufsichtigt. Hiezu sind in neuester Zeit noch, „vorläufig versuchsweise“, 3 *Fachexperten* gekommen, welche zur Erzielung grösserer Einheit in Lehrmitteln und Methode zum Zwecke bessern Anschlusses an die Kantonsschule und Seminarien ernannt worden sein sollen. In der Inspektion, wie sie *vor* den neuernannten Fachexperten war, erblickt der Verfasser der „*Schulinspektionsfrage*“ ein wesentliches Moment der „*ausserordentlichen Entwicklung, die dem Bezirksschul-*

wesen unter dieser Aufsicht erblühte“ (1835 waren 11 Bezirksschulen in Aussicht genommen, jetzt sind deren 27).

Der schwache Punkt aber der aargauischen Bezirksschule liegt, wie es auf S. 7 heisst, „in dem *ausgeprägten Fachlehrersystem* und nicht, wie manche glauben, in dem Dualismus wissenschaftlicher und praktischer Ziele.“ Die Zersplitterung in der geistigen Leitung räche sich in dem Mangel an Harmonie der Geistesentwicklung (Ergebnisse des Deutschunterrichtes, Zerfahrenheit der Bezirksschüler-schriften). Diesem Übelstande kann, so argumentirt der Verfasser, am besten durch eine gute „*Methode*“ entgegengetreten werden, durch eine Methode, welche die formale Seite des Unterrichtes mit den realen Anforderungen (Mass der Kenntnisse) geschickt zu verbinden weiss. „Die wirklich soliden Kenntnisse sind nämlich gerade die, welche als Frucht eines sorgfältig erzogenen Geistes sich ergeben. Die Wahrnehmung des Wachstums der Kräfte erzeugt die Arbeitslust; wir kennen aber keinen mächtigeren Hebel zur Beförderung des Wissens, als gerade die Freude und Lust an der geistigen Arbeit, am Unterrichte... Die Kenntnisse, die bloss um ihrer selbst willen dem Schüler beigebracht werden, diese gehen rasch dem Zerfalle entgegen“ (S. 8).

Eine Förderung der methodischen geistbildenden Unterrichtsführung in den Bezirksschulen erwartet der Verfasser unserer Schrift nicht von der *Fächerinspektion*, nicht von *Fachexperten*, sondern von einer *fachmännischen Inspektion*, welche mit der Schulstufe vertraut ist und die das „*Fach*“ Erziehungs- und Lehrkunst versteht.

Immerhin kommt er dem Streben nach reiner Fächerinspektion so weit entgegen, dass er zugibt, „es dürfte, der notwendigen Unterrichtseinheit unbeschadet, das Inspektorat aller Bezirksschulen *zwei tüchtigen Schulmännern* übertragen werden, von denen der eine die *sprachlich-historischen*, der andere die *mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer* zu überwachen hätte.“

Da aber die 27 Bezirksschulen für 2 Männer ein zu engbegrenztes Arbeitsfeld wären, so könnte denselben noch eine Anzahl Gemeindeschulen zur Aufsicht übergeben werden (Vorteil einer vermittelnden Verbindung beider Stufen). Darnach bekäme der Kanton mit seinen 560 Gemeinde- und 27 Bezirksschulen 4—5 ständige Inspektoren, von denen 2—3 sich ausschliesslich den Gemeindeschulen, die 2 anderen in erster Linie den Bezirks- und in zweiter auch den Gemeindeschulen widmen würden. So weit die Schrift über die Schulinspektionsfrage.

Das Verlangen nach fachmännischer Schulaufsicht lässt sich nicht nur im Kanton Aargau hören. Es entspringt dem an und für sich richtigen Gedanken, dass die Arbeit in irgend einem Gebiete am besten durch einen Fachmann, einen „*Sachverständigen*“, wie der Ausdruck gebraucht wird, beurteilt werde. Aber wie in anderen Arbeitsgebieten nicht immer das Urteil der Berufsgenossen den Erfolg bestimmt, wie in der Literatur die Kritiker vom Fach nicht unfehlbar sind, so wird die fachmännische

¹ Von Herrn Konrad Wüest, Bezirkslehrer.

Schulinspektion der Schule nicht alles Heil bringen. Sie wird Gutes stiften, wo sie mehr in Gestalt eines fragenden, anregenden Beraters, als in der des strengen Zensoren einhertritt; sie wird verderblich wirken, wenn sie jungfrische Geisteskräfte in unnatürliche Fesseln zwingt, wenn sie selbständige Naturen in ihren Bahnen hemmt, wenn sie das Neue, das eine neue Zeit stets gebirt, nicht mehr versteht, wenn sie verknöchert, und die Schablone statt des lebenskräftigen Prinzips Masstab ihres Urteils wird. In Verbindung mit Lokal- oder Kreisbehörden oder als Ergänzung von deren Tätigkeit wird die fachmännische Inspektion der Schule nützen; aber davor hüte man sich, durch dieses Inspektorat die Schule in eine allzuisolirte Stellung zu bringen. Sie ist ein Volksinstitut und bedarf der Fühlung mit dem Volk und dessen Bedürfnissen. Das Wichtigste aber wird stets sein ein *gut vorgebildeter, freier, berufsfreudiger Lehrerstand*.

Die Frage der *Lehrerbildung* gibt auf die kommende Revision hin ebenfalls viel zu sprechen. Eine Bezirkskonferenz (Kulm) will mit der bisherigen Lehrerbildung (Seminar) brechen und dieselbe mit der Kantonsschule in Aarau in Verbindung bringen. Diese Lösung der Frage wird die Zukunft bringen; ob schon die nächste Revision? Schon unter Beibehaltung der Seminarbildung aber ist die Frage der Ausbildung der *Lehrer* und der *Lehrerinnen* ein Gegenstand der Kontroverse geworden. Der Kanton hat etwa 90 Lehrerinnen und 470—480 Lehrer. Die Verfassung hat für Lehrer und Lehrerinnen dasselbe Besoldungsminimum festgesetzt. Der Losung „gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ gemäss wird nun, namentlich von den Lehrern, gleiche Vorbildung für beide Geschlechter, resp. auch 4 Jahre Seminar, für die Lehrerinnen gefordert. Diese Forderung gestaltet sich, wie dies in einer Beilage zu dem „Jahresbericht über das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Aarau“ pro 1887/88¹ auseinandergesetzt ist, zu einer *Lebensfrage* für das genannte Lehrerinnenseminar, das seine Zöglinge bisher nach 3 Jahreskursen entliess.

Wenn, führt die Verfasserin der „Lebensfrage“ aus, von „gleichen Pflichten“ die Rede ist, so kann damit nur gemeint sein: gleiche Ausbildung, gleiche Opfer dafür an Zeit und Geld und gleiche Leistung im Berufe.

In Bezug auf die *Ausbildung* verwirft sie die Gleichheit der Anforderungen, d. h. des Lehrplanes, für Seminaristen und Seminaristinnen, stellt aber unter Hinweis auf die bessern Leistungen der Schülerinnen (Aarau) in den sprachlichen Gebieten und die Mehrleistungen der Seminaristen (Wettingen) in mathematisch-naturkundlicher Richtung das Postulat der „*Gleichwertigkeit*“ in der Ausbildung auf. Da die Seminaristinnen nach 5 Jahren Primarschule 4 Jahre Bezirksschule und 3 Jahre im Seminar durchmachen, während die Seminaristen 3 Jahre Bezirks-

schule und 4 Jahre Seminar haben, so ist das Mass der Zeit, das der Ausbildung zugewendet wird, für die Lehrerinnen und Lehrer (gegenwärtig) das gleiche. Dagegen ist das Geldopfer laut Berechnung auf S. 41 für den dreijährigen Seminarkurs in Aarau im Durchschnitt ungefähr das Doppelte desjenigen für den 4jährigen Kurs in Wettingen, das Geldopfer der Kandidatinnen schon jetzt ein bedeutend grösseres als das der Kandidaten. Über die Leistungen der Lehrerinnen stellt die Verfasserin der „Lebensfrage“ auf das Urteil des Volkes und der Inspektoren ab. Prinzipiell und aus pädagogischen Gründen ist sie nicht gegen einen 4jährigen Kurs für die Seminaristinnen, aber der Kostenpunkt bei 4 Jahreskursen „würde für das Lehrerinnenseminar in Aarau vermutlich den Anfang vom Ende bedeuten“, wenigstens sofern der Staat die Anstalt nicht in höherem Mass als bisher unterstützte. „Kommen die 4 Jahreskurse, so wäre die *Conditio sine qua non* für den Fortbestand der Anstalt dann allerdings und mindestens die, dass das ab Seiten der Schülerinnen unter gegenwärtigen Verhältnissen für den dreijährigen Kurs zu bringende Geldopfer durch die Ausdehnung des Kurses keine Steigerung erführe.“

Es ist begreiflich, dass die Mitglieder eines Lehrkörpers für die Fortexistenz einer Anstalt, die sie bedroht glauben, einsteigen. Ist auch zuzugeben, dass eine verlängerte Bildungszeit den Besuch des Seminars in Aarau hie und da für eine Tochter nur bei erheblich grössern Stipendien ermöglichen würde, so sind doch die Befürchtungen, die in der Einführung des 4. Jahreskurses die Existenz des Seminars in Aarau gefährdet sehen, der Ausdruck allzugrosser Ängstlichkeit. Das Schulgesetz wird ohne Zweifel den Anschluss der Seminarbildung an die 4. Klasse Bezirksschule (9. Schuljahr) für beide Geschlechter bringen. Dann werden die Worte auf S. 45 in der Beilage zu dem Berichte des Lehrerinnenseminars vollends ihre Berechtigung und ihre Folgen haben, die Worte: „Weit bedenklicher finde ich Überanstrengung und Hast im Bildungswesen, und handelte es sich wirklich darum, dass unsere Schülerinnen, so zu sagen von Geschlechts wegen und in der Regel, jünger und rascher zum Lehrberuf gelangen sollten, als die Seminaristen, so würde ich fragen: Wie reimt es sich, dass man immer von der grössern Schonungsbedürftigkeit der Mädchen gegenüber den Knaben, resp. der Jungfrau gegenüber dem Jüngling redet und die erstere doch in kürzerer Frist zu möglichst Gleichem befähigen will?“ Gerade die Rücksicht auf die Gesundheit der Mädchen dürfte manch einen Vater bestimmen, seine Tochter lieber einem Seminar mit 4 Jahreskursen zu übergeben, als einem solchen mit nur 3 Jahren. Was auf S. 22 ff. von Überbürdung mit Hausaufgaben gesagt ist, stimmt vollständig zu.

Im Interesse der Lehrerinnen selbst ist eine Erweiterung ihrer Bildungszeit nur zu begrüssen: durch dieselbe wird Raum gegeben für die „freie Entfaltung des weiblichen Geistes“, welche (S. 39) die beredete Vertre-

¹ Fünfzehnter Jahresbericht über das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Aarau. Schuljahr 1887/88. Ausgegeben von J. Suter, d. Z. Rektor. Mit einer Beilage: „Eine Lebensfrage unserer Anstalt“ von Elisabeth Flühmann.

terin der aargauischen Lehrerinnen und derer, die es werden wollen, wünscht.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Es werden für das Schuljahr 1888/89 an den Kantonallehranstalten (exkl. Lehrerseminar und Technikum), sowie an den höheren Schulen in Winterthur, am eidgenössischen Polytechnikum und an auswärtigen Unterrichtsanstalten nachfolgende Unterstützungen (Freiplätze und Stipendien) zugesichert:

	Zahl der Bewerber	Zahl der erhaltenen Freiplätze	Stipendien	Betrag der Stipendien		
				Min. Fr.	Max. Fr.	Durchschn. Total Fr.
1) Hochschule:						
a. Theol. Fakultät	15	4	15	250	500	380 5710
b. Staatswissensch. Fakultät	6	4	6	150	560	372 2230
c. Mediz. Fakultät	7	4	7	200	500	284 1990
d. Philos. Fakultät	8	8	8	100	400	278 2220
2) Kantonschule:						
a. Gymnasium	17	17	12	60	180	83 1420
b. Industrieschule	2	2	—	—	—	—
3) Tierarzneischule	2	2	1	300	300	300 300
4) Höh. Schulen in Winterthur:						
a. Gymnasium	7	—	7	100	200	156 1090
b. Industrieschule	1	—	1	160	160	160 160
5) Schweizerisches Polytechnikum	5	—	4	150	300	295 990
6) Auswärtige Schulen	5	—	3	200	600	388 1150
	75	41	64	60	600	270 17260

Gleichzeitig erhalten 2 Studierende aus dem Jubiläumstipendienfond der Hochschule Stipendien im Gesamtbetrag von 300 Fr. und 1 zürcherischer Gymnasiast an der Kantonschule in Frauenfeld ein solches von 180 Fr. — 3 Kantonsbürger, welche eine auswärtige Kunstschule besuchen, erhalten zur Unterstützung ihrer künstlerischen Ausbildung Stipendien im Betrage von 1 à 600 und 2 à 300 Fr., wobei es die Meinung hat, dass auch das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement Unterstützungen in gleichen Beträgen bewillige.

Die Maturitätsprüfung (Fremdenmaturität) an der Hochschule hat folgendes Ergebnis geliefert. Von 27 Angemeldeten fielen 5 nach der schriftlichen Prüfung ausser Betracht, 9 (darunter 3 Damen) haben die ganze Prüfung absolviert, 1 Aspirant hat sie nicht bestanden, 11 haben mit Erfolg auferlegte Nachprüfung gemacht, 1 Dame, deren Leistungen nur im Lateinischen nicht genügten, hat einen Ausweis ohne Gesamtzensur erhalten. Die Zulassungsprüfung zur Immatrikulation an der philos. Fakultät wurde von 3 Herren und 6 Damen mit dem gewünschten Resultat absolviert, 1 Aspirant musste abgewiesen werden.

Bern. Folgende Lehrmittel werden zur Einführung in den Mittelschulen empfohlen und im betreffenden Verzeichnis nachgetragen: 1) „Deutsches Sprachbuch für französische Sekundar-, Real- und Progymnasialklassen“ von J. Sahli, Schulvorsteher in Biel. 2) „Guide pratique pour le calcul des volumes“ par E. Meyer, recteur, Porrentruy. 3) „Mosaïque française“, französisches Lesebuch von Bertholet. 4) „Exercices et Lectures“ von Banderet und Reinhard I. Teil. Obschon als gut anerkannt wird die Einführung dieses Lehrbuches nur provisorisch gestattet, bis auch der II. Teil erschienen ist und beurteilt werden kann.

Dem Herrn Dr. Buel, I. Assistenzarzt der Augenklinik, wird die gewünschte Entlassung von seiner Stelle in üblicher Form auf 1. Juni bewilligt.

Die Errichtung von zwei neuen Klassen, einer deutschen und einer französischen, an der Mädchensekundarschule Biel wird genehmigt und ein entsprechender Staatsbeitrag zugesichert.

Im kommenden Sommer soll in Bern ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen stattfinden; eventuell ist die Zeit vom 9. Juli bis 25. August in Aussicht genommen worden.

SCHULNACHRICHTEN.

Militärpflicht der Lehrer. Wie die Militärdirektion von Zürich, so hat auch diejenige von Luzern verordnet, dass von der Beförderung von Lehrern zu Offiziersstellen Umgang genommen werden solle. Diese Verfügung wird durch die häufigen Dispensgesuche begründet, die von Seite der Schulbehörden eingehen. Die Begründung mag richtig sein; aber hat ein kantonaler Militärdirektor das Recht, von sich aus den Angehörigen eines Standes jedes Avancement im Militärdienst zu verbieten? Wenn das der Fall ist, dann möge die Militärdirektion des Bundes die Frage einmal prüfen, ob nicht die Lehrer nach der Rekrutenschule überhaupt vom Militärdienste zu befreien seien. Entweder — oder. Entweder befreie man den Lehrerstand von dem eigentlichen Militärdienste, oder man lasse ihm diejenigen Rechte, welche die übrigen Schweizerbürger haben.

Hochschule Zürich. An dem diesjährigen Stiftungsfest der Hochschule Zürich (Samstags den 28. April) hielt Rektor Prof. Blümner die Festrede („die Bedeutung der alten Denkmäler als Quelle für die Kulturgeschichte“). Wenig erfreulich war die Mitteilung von Seite des Rektorats, dass die pro 1887/88 gestellten Preisaufgaben keine Lösung gefunden hatten.

Der Hochschulverein stellt von seinen verfügbaren Geldern 2000 Fr. Herrn Prof. Blümner für eine Reise nach Griechenland zur Verfügung, 100 Fr. resp. 150 Fr. werden dem juristischen und dem romanisch-englischen Seminar zugewiesen und 250 Fr. für Herrn Dr. Alf. Ziegler bestimmt, der in Besançon die Beziehungen der Schweiz zur Franche Comté im 15. Jahrhundert zu erforschen unternommen hat. Die Verhandlungen des Vereins über die Bundessubvention für die schweizerischen Hochschulen förderten nach dem Hauptreferat von Herrn Prof. Meyer von Knouau, der diese Unterstützungen den wissenschaftlichen Instituten, Sammlungen, Seminarien etc. unter teilweiser Kapitalisierung der Beiträge zuweisen will, eine Reihe von Vorschlägen zu Tage: Gründung einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften, eines schweizerischen Zentralinstituts, einer Schule für politische Wissenschaften u. s. w. Der Vorstand des Vereins erhielt den Auftrag, diese Frage in einer Vorlage auszuarbeiten.



Ein würdiges Seitenstück zu Brehms Tierleben.

Völkerkunde

von Prof. Dr. Fr. Ratzel,

3 Halbfranzbände à 16 Mark = 42 Lieferungen à 1 Mark.
Mit 1200 Holzschnitten, 5 Karten u. 29 Chromotafeln.

„Ein Werk, das alles ausschlägt, was bisher auf diesem Gebiete geleistet wurde. Wir dürfen es geradezu als ein Nationalwerk begrüßen, wie es nur selten erscheint.“
(Dr. Karl Müller, in der Zeitschrift „Natur“.)

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Die erste Lieferung oder den ersten Band legt jede Buchhandlung zur Einsicht vor. — Prospekte gratis.



Anzeige.

Bei Unterzeichnetem sind zu haben zwei von ihm selbst verfasste Büchlein:

- 1) **Leitfaden beim Unterrichte in der deutschen Sprachlehre.** II. Auflage. Preis per Stück 85 Rp. Zu jedem Dutzend 1 Freixemplar.
- 2) **Die französische Konjugation.** Preis per Stück 1 Fr. Zu jedem Dutzend 1 Freixemplar.

J. A. Rohrer, Reallehrer,
Buchs, Kt. St. Gallen.

Die Sittenlehre in den drei ersten Schuljahren.

Ein Handbüchlein für angehende Lehrer.

Preis 1 Fr. 50 Rp.

Das „Aarg. Schulblatt“ schreibt: „Das Buch ist hundert Seiten stark und hübsch ausgestattet. Der Stoff ist nach den örtlichkeiten gruppiert, an denen sich das Kind abwechselnd aufhält (Elternhaus, Schule, Kirche, Gasse, Nachbarschaft, Natur), und nach Herbarts „formalen Stufen“ (Vorbereitung, Darbietung des Neuen, Verknüpfung, Zusammenfassung, Anwendung) bearbeitet. Die Behandlung des Stoffes erfreut sich einer kindlich einfachen, herzlichen Sprache. Diese „Sittenlehre“ wird für den Lehrer bei der sittlichen Unterweisung der Jugend ein sicherer Führer sein, der vor Verirrungen schützt, einen methodisch geordneten Unterricht ermöglicht und der Gemüts- und Herzensbildung der lieben Kleinen hohe Dienste leistet. Die Schrift verdient im Interesse einer guten Sache allen Lehrern und Schulmännern aufs beste empfohlen zu werden.“

Zu beziehen beim Verfasser:

F. Eggenschwiler, Lehrer,
Zuchwil, Kt. Solothurn.

Soeben ist im Druck und Verlag von **F. Schulthess** in Zürich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei **J. Huber**:

Neue Bearbeitung der „**Bilder aus der Schweizergeschichte**“ für die Mittelstufe der Volksschule von **H. Rüegg** und **J. J. Schneebeli**. Mit 8 Holzschnitten, kl. 8^o kart. Preis Fr. 1. 20, broch Fr. 1. —.

Marti, Bruchlehre. 2. umgearbeitete Auflage in zwei Kreisen à 20 und 30 Rp. Schülerpreis. Schlussrechnung u. Rechenbeispiele aus der Naturlehre, alle mit Schlüssel.

Verlag von **Orell Füssli & Co.** in Zürich:

Neue Methodik des Gesang-Unterrichtes

für

Volksschulen.

Mit einem Anhang von Liedern.

Von **OTTO WIESNER.**

Preis 1 Fr. 20 Rp.

Die „Schweiz. Lehrertztg.“ 1884, Nr. 1, schreibt: Wir erfüllen eine angenehme Aufgabe, das neue Handbuch angelegentlich zu empfehlen. Aus mehrjähriger Praxis in Volks- und höheren Lehranstalten hervorgewachsen, exponirt es mit seltener Klarheit und Bündigkeit einen rationellen Lehrgang, Mittel und Wege, den Gesangunterricht fruchtbar und in bildender Art zu behandeln. Der enge Zusammenhang von Uebungen und Liedern, die genaue Stufenfolge des Lehrganges, die Beschränkung auf das, was der Volksschule not tut und zu leisten möglich ist, und die besondere Hervorhebung des Volksliedes — sind ebenso viele Vorzüge der Neuen Methodik.

Von demselben Verfasser erschienen ferner im Anschluss an die Neue Methodik:

Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen.

Heft I 60 Rp., Heft II 80 Rp.

(O V 267)

Achtzig Aquarelltafeln.

256 Hefte à 50 Pennig. — 16 Halbfranzbände à 10 Mark.

Bibliographisches Institut in Leipzig.

M E Y E R S
KONVERSATIONS-LEXIKON
VIERTE AUFLAGE.

Soeben erscheint in gänzlich neuer Bearbeitung

Über 500 Illustrationstafeln und Kartenbeilagen.

3000 Abbildungen im Text.

Bestellungen auf Meyers Konversations-Lexikon nimmt jederzeit zu bequemen Zahlungsbedingungen an **J. Hubers** Buchhandlung in Frauenfeld.

Verlag von **Orell Füssli & Co.** in Zürich.

600

Geometr. Aufgaben
Für schweiz. Volksschulen gesammelt

von

H. R. Rüegg, Professor.

Preis kart. 60 Rp.

Die hiezu erschienenen Auflösungen kosten 60 Rp. (O V 266)

Bei beabsichtigter Einführung stellen wir den Herren Lehrern gerne ein Freixemplar auf Verlangen zur Verfügung.

Lehrer gesucht!!!

Für England für Musik, Deutsch und Französisch. Mehrere Stellen für Mai. Photographie und Zeugnisse an **Biver & Sohn, Schulagenten, 298 Regent St., London, W. (etabliert 1858).**

Schweizerische Lehrmittelanstalt

Centralhof 22, Zürich.

Spezialgeschäft in Lehr- und Veranschaulichungsmitteln für alle Unterrichtsfächer. Lager in Bildern und Modellen für den Anschauungsunterricht. Modelle für Geometrie und Stereometrie. Anatomische Modelle in genauester Ausführung. Botanische und mineralogische Sammlungen. Weingeistpräparate, Conchylien. Schulbänke, Wandtafeln in Holz und Schiefer, Globen und Tellurien, Schulwandkarten, Schulbücher, Schreibhefte, Reisszeuge, Reissbretter, Zeichenrequisiten, Zeichenvorlagen etc etc. Kataloge gratis.

Tropfsteingrotten in der Höhle bei Baar.

15. Mai bis 15. Oktober.

Diese von keiner andern in der ganzen Schweiz an Schönheit übertroffenen Grotten eignen sich namentlich auch für Schulen zu einem sehr lohnenden Ausfluge.

Voranmeldung des Besuches ist erwünscht, damit rechtzeitig für eine genügende Anzahl Grottenführer gesorgt werden kann.

In der Nähe der Grotten befindet sich meine

Sommerwirtschaft.

Zu zahlreichem Besuche ladet freundlichst ein
Baar, im Mai 1888.

Der Besitzer:

Dr. J. E. Schmid.

Schweizerische Lehrmittel.

Autenheimer, Friedr., Lehr- und Lesebuch für gewerbliche Fortbildung. Bearbeitet im Auftrage des Zentrallausschusses des schweiz. Lehrervereins. Mit 259 in den Text gedruckten Holzschnitten. 2. Auflage. Geh. 3 Fr., geb. 3 Fr. 20 Rp.

Baechtold, J., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten der Schweiz.
Untere Stufe, solid in Halbleinwand 2 Fr. 80 Rp.
— — dasselbe Mittlere Stufe - - - 3 - - -
— — — Obere Stufe, br. 6 Fr., solid in ganz Leinw. geb. 6 - 80 -

Breitinger, H., u. Fuchs, J., Französisches Lesebuch für Sekundar- und Industrieschulen. 1. Heft. 5. Aufl. Geb. 1 Fr. 30 Rp. — 2. Heft. 2. Aufl. Geb. 1 Fr. 30 Rp.
— — Résumé de syntaxe française d'après les meilleurs grammaires. Suivi de la conjugaison française. Deuxième édition. Broschirt 75 Rp.

Kaufmann-Bayer, Rob., Schweizer Flora. Eine Pflanzenkunde für schweizerische Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. Mit 4 lithogr. Tafeln. Kartonnirt 2 Fr. 40 Rp.

Theobald, G., Leitfaden der Naturgeschichte für höhere Schulen und zum Selbstunterricht, mit besonderer Berücksichtigung des Alpenlandes.
Erster Teil: **Zoologie.** 2. Aufl. 8°. Broschirt 2 Fr.
Zweiter Teil: **Botanik.** 2. Aufl. 8°. Broschirt 2 Fr.
Dritter Teil: **Mineralogie.** 8°. Broschirt 2 Fr.

Tschudi, Dr. Fr. v., Landwirtschaftliches Lesebuch. Vom schweizerischen landwirtschaftlichen Verein gekrönte Preisschrift. 8. verbesserte Auflage. Mit 76 Abbildungen. Broschirt 2 Fr. 40 Rp., geb. 2 Fr. 65 Rp.

Walter, A., Die Lehre vom Wechsel und Konto-Korrent. Zum Gebrauche in Real- und Handelsschulen, sowie zum Selbststudium für den angehenden Kaufmann. 8°. Broschirt 2 Fr. 40 Rp.

J. Hubers Verlag in Frauenfeld.

Transporteurs für Schulen

auf starken Karton gedruckt per Dutzend à 50 Rp., grössere à 60 Rp., sind vorrätig.

== Musik — Lieder ==

werden billigst berechnet und sauber autographirt oder Tinte und Papier zum Selbstschreiben abgegeben von der sich bestens empfehlenden

Lithographie J. Bünzli in Uster.

Flüssigen Tusch (Bourgeois Paris),
Aquarellefärbungen
Zeichnungs- und Pauspapiere,

sowie sämtliche Sorten

Soenneckenfedern

liefert zu Fabrikpreisen

Henri Schaad zur „Halle“
Weinfelden (Thurgau).

Muster und Preiscurants werden auf Verlangen gratis und franko zugesandt.

Gute Schreibhefte.

Eine grosse Partie empfiehlt zu Fabrikpreisen von 4½ und 5 Rp. an und höher
St. Jost, Lehrer, Herisau.

Zu verkaufen:

Ein gut erhaltener Stutzflügel aus der Sprecherschen Klavierfabrik Zürich. Wegen Mangels an Platz sehr billig. (O F 8092)

Offerten sub Chiffre O 8092 F an Orell Füssli & Co., Zürich.

Stöcklin, Die Geschäftsstube. Bearbeitung praktischer Geschäftsfälle, verbunden mit Aufgabenstellung, für Primar- und Fortbildungsschulen.

I. Heft, 3. Aufl. Preis: dutzw. per Expl. 30, einzeln 40 Rp.

II. Heft, 2. Aufl. Preis: dutzw. per Expl. 40, einzeln 50 Rp.

(III. Heft erscheint in nächster Zeit.)

Uebungshefte mit passenden Liniaturen.

Preis per Heft 30 Rp.

Zu beziehen beim Verfasser:

B. Stöcklin, Lehrer

in Grenchen (Kt. Solothurn).

Vom Erziehungsrate des Kantons Aargau als Lehrmittel für Ober-, Fortbildungs- und Bezirksschulen zulässig erklärt.

Robert Seidel,

Der Arbeitsunterricht,

eine pädagogische und soziale Notwendigkeit.

Preis 2 Fr. 70 Rp.

Diese Schrift wurde von den Fachmännern und der Presse aller Richtungen übereinstimmend als das beste, bedeutendste, ja als ein bahnbrechendes, epochemachendes Werk über die grosse Kulturfrage der Erziehung und Bildung durch Arbeit erklärt.

Eine englische Uebersetzung erschien in Boston, Amerika, in deren Folge der Verfasser „in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Sache des Erziehungsfortschrittes“ zum korrespondierenden Ehrenmitgliede der „Industrial Education Association“ von New-York ernannt wurde.

Zu einer italienischen Uebersetzung hat ein hervorragender italienischer Schulmann das ausschliessliche Recht erworben.

Vorrätig in Zürich in der Universitätsbuchhandlung, Neumarkt 11.

Kunstgewerbbl. Zeichner

empfehl ich kunstgewerblichen Ateliers, Architekten, Dekorationsmalern etc. für Arbeit ins Haus, sei sie nun kompositioneller oder kopistischer Art, auszuführen in Zeichnung oder Modell.

Wäre im besondern geneigt, an einer Zeichenschule eine lehrantliche Assistentenstelle zu versehen, gestützt auf umfassende Vorbildung.

Gefl. Offerten mögen unter Chiffre YYY Hauptpost St. Gallen restante eingegeben werden.

Es gibt keine

mildere, feinere und billigere Cigarre als die Sorte „Rio sella“, per 1000 Stück à 24 Fr., per 100 Stück à 2 Fr. 80 Rp.

Aecht zu beziehen bei

(H1932 Z) Friedrich Curti in St. Gallen.